



Motion Roos Willi Marlis und Mit. über einen Planungsbericht zur Situation von Langzeitpflegeplätzen für geistig behinderte junge Erwachsene mit Verhaltensauffälligkeiten (M 435)

Eröffnet: 7. April 2009; Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Die Motion verlangt einen Planungsbericht, welcher die Situation bezüglich der Langzeitpflegeplätze für geistig und mehrfach behinderte junge Erwachsene im Kanton Luzern darlegt und auf die Bedürfnisse der kommenden Jahre Bezug nimmt sowie aufzeigt, welche Strategien und Umsetzungsmöglichkeiten wir zur Behebung des aktuellen Notstandes vorsehen.

Einleitend ist festzustellen, dass sich die Situation im Bereich von Wohnplätzen für Menschen mit schweren geistigen Behinderungen und Mehrfachbehinderungen seit der Eröffnung der Motion entspannt hat. Auf Ende Schuljahr 2008/2009 haben alle jungen Erwachsenen, für welche eine Nachfolgeregelung gefunden werden musste, einen Platz gefunden. Dies ist der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) sowie der Kommission für Soziale Einrichtungen (KOSEG) und der Kooperationsbereitschaft einiger sozialer Einrichtungen zu verdanken, welche sich für die Bereitstellung der erforderlichen Plätze eingesetzt haben.

Zum geforderten Planungsbericht müssen wir auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen verweisen.

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG) SR 831.26 verlangt in Artikel 10, dass jeder Kanton gemäss Artikel 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung ein Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen erstellt. Er hat die Institutionen und Behindertenorganisationen anzuhören und das Konzept bei der erstmaligen Erstellung dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Konzept hat folgende Elemente zu enthalten:

- a. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- b. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- c. Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;
- d. Grundsätze der Finanzierung;
- e. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals;
- f. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- g. Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung;
- h. Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Das kantonale Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG) SRL Nr. 894 beauftragt den Regierungsrat in §5 Absatz 2, nach Anhören der KOSEG einen Planungsbericht zu erstellen und diesen Ihrem Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. In § 7 erhält die KOSEG den Auftrag, zum Planungsbericht Stellung zu nehmen und § 8 regelt die Einzelheiten zum Planungsbericht wie folgt:

¹ Der Regierungsrat erstellt periodisch einen auf mehrere Jahre ausgerichteten Planungsbericht, der alle Bereiche nach § 2 Absatz 1 umfasst und insbesondere das vom Bund vorgeschriebene Konzept zur Förderung der Eingliederung von Personen mit Behinderungen enthält.

² Er hört die sozialen Einrichtungen und die betroffenen Organisationen an.

Die Bereiche nach §2 Absatz 1 sind die von der KOSEG anerkannten

- a. stationären und heimähnlichen Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten sind oder untergebracht worden sind,
- b. stationären Einrichtungen sowie Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Personen mit Behinderungen,
- c. stationären Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich,
- d. Sonderschulinternate.

Der erste Planungsbericht wird noch in dieser Legislatur erstellt und Ihrem Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Damit ist aufgezeigt, dass das Anliegen der Motion bereits auf eidgenössischer und auf kantonaler Ebene gesetzlich geregelt ist und die gesetzlichen Aufträge weiter gehen als die Forderung der Motion. Einen zusätzlichen Bericht erachten wir nicht als sinnvoll.

Wir beantragen Ihnen, die Motion in diesem Sinn erheblich zu erklären.

Luzern, 17. November 2009 / RRB-Nr. 1312

ges_laufnr / dok_titel